

## Übersicht Massnahmen für Laufveranstaltungen

gültig ab 26.06.21

	OHNE Zugangsbeschränkung	MIT Zugangsbeschränkung	
Anzahl Personen (Zuschauende UND Teilnehmende)	< 1000 Personen		> 1000 Personen
Zugangsbeschränkung	nein	Nur Covid-Zertifikat und Identifikationskontrolle	
Ausnahmen der Zugangsbeschränkung:	-		Bei Freiluftveranstaltungen im Sportbereich, die auf längeren Wegstrecken oder auf Strecken im freien Gelände stattfinden und bei denen aufgrund örtlicher Gegebenheiten weder Zugangskontrollen noch Absperrungen möglich sind, kann der Kanton Ausnahmen von der Zugangsbeschränkung erlauben.
Max. Anzahl Personen	1000 (inklusive Besuchende, Teilnehmende) <i>Mitarbeitende des Organizers, Subunternehmer und Volunteers zählen NICHT dazu</i>		keine Beschränkung
Stehplätze / Sitzplätze für Besucher	Sitzplätze: 1000 Stehplätze: 500	Sitzplätze: 1000 Stehplätze: 1000	keine Beschränkung
Startblockgrösse	max. 500 (Beschränkung auf 500 "Stehplätze")	max. 1000, kleinere Startblockgrössen jedoch empfohlen (abzüglich Besuchende)	keine Beschränkung
Maskentragpflicht	nur in Innenräumen	keine Beschränkung	
Schutzkonzept	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Massnahmen zu Hygiene und Abstand</li> <li>• Massnahmen zur Maskentragpflicht in Innenräumen</li> <li>• Erhebung von Kontaktdaten, wenn weder Maske noch Abstand und keine anderen wirksamen Massnahmen getroffen werden</li> <li>• Verantwortliche Person</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Massnahmen zu Hygiene</li> <li>• Massnahmen für Umsetzung Zugangsbeschränkung</li> </ul>	
vor Ort tätige Personen (Mitarbeitende, Volunteers...)	müssen geschützt werden	müssen alle selber ein Zertifikat vorweisen oder in Innenbereichen Maske tragen.	
Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmenden (und Volunteers)	Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmenden und Volunteers die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen, wie physische Trennung, getrennte Teams, Plexiglasscheiben oder tragen von Gesichtsmasken bei Kontakt zu Besuchenden und Teilnehmenden.		
Innenräume	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maskentragpflicht</li> <li>• Abstand 1.5m nach Möglichkeit einhalten</li> <li>• Konsumation Speisen und Getränke nur am Sitzplatz oder in Restaurationsbetrieben</li> </ul>	keine Beschränkung	
Bewilligung Kanton nötig	nein	ja	
Bewilligung Kanton wird erteilt, wenn:	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betreffenden Region die Durchführung erlauben wird</li> <li>• der Kanton in der Zeit der Veranstaltung über die notwendigen Kapazitäten für Contact Tracing und Gesundheitsversorgung verfügt</li> <li>• der Veranstalter ein Schutzkonzept vorlegt</li> <li>• eine verantwortliche Person bezeichnet ist</li> </ul>	
Der Kanton widerruft die Bewilligung oder erlässt weitere Einschränkungen:	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn sich die epidemiologische Lage verschlechtert und die Kapazitäten nicht mehr sichergestellt werden können</li> </ul>	